

Stellungnahme

Diakonie 
Deutschland

Evangelischer Bundesverband
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e.V.

Berlin, den 15. April 2013



Vorstand Sozialpolitik

Maria Loheide
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
Telefon: +49 30 65211-1632
Telefax: +49 30 65211-3632
maria.loheide@diakonie.de

Gemeinsame Stellungnahme der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband und der Evangelischen Konferenz für Familien- und Lebensberatung e.V. - EKFUL zum Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt, BT-Drs. 17/12814

Mit der Gesetzgebung zur vertraulichen Geburt sollen Schwangere, die anonym bleiben wollen, bundesweit umfassende und niedrigschwellige Hilfen erhalten. Zugleich wird für die betroffenen Frauen und all diejenigen, die ihnen rund um die Entbindung nahe stehen, eine rechtssichere Grundlage geschaffen.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll das im Schwangerschaftskonfliktgesetz geregelte Hilfesystem für Schwangere in Notlagen um einen wichtigen Aspekt erweitern: es soll künftig noch spezifischer auf die besonderen Beratungs- und Hilfebedarfe von Frauen eingehen können, für die ein Leben zusammen mit ihrem Kind ebenso ausgeschlossen erscheint wie die Preisgabe ihrer Identität. Die Bestimmungen über die vertrauliche Geburt sollen über die medizinische Betreuung hinaus der Mutter einen niedrigschwelligen Zugang zu umfassender Beratung, dem Kind die Möglichkeit zur späteren Geltendmachung seiner Rechte und den an der Geburt Beteiligten einen rechtssicheren Rahmen für ihr Vorgehen verschaffen. Mit dieser Zielsetzung erweist sich das Gesetz als tragfähiger Ansatzpunkt für einen angemessenen Interessenausgleich zwischen der Mutter und ihrem Kind. Auf der einen Seite trägt er dem Schutzbedürfnis der Mutter Rechnung, sichert aber andererseits mit der Identitätsfeststellung dem Kind die Möglichkeit, nach dem Ende einer Schutzfrist und nach dem Wegfall der von der Mutter befürchteten Bedrohung sein Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung zu verwirklichen (§§ 31 f. SchKG-E).

Positiv ist zudem, dass der Entwurf die einzelnen Beratungsschritte im Verfahren der vertraulichen Geburt vor allem durch inhaltliche Schwerpunkte und nicht durch wechselnde Beratungssettings von einander abgrenzt. Damit macht er Hilfe aus einer Hand möglich und erspart der Ratsuchenden belastende Weiterverweisungen zwischen unterschiedlichen Beratungspersonen und -institutionen. Der Regierungsentwurf verbindet auf diese Weise ein niedrigschwelliges Verfahren mit einer inhaltlich differenzierten Beratung. Dabei trägt er den fachlichen und organisatorischen Kompetenzen Rechnung, die die Beratungsstellen nach §§ 3 und 8 SchKG in besonderer Weise für die Beratung nach §§ 25 ff. SchKG-E qualifizieren. Zum einen verfügen diese über die Erfahrung in der Beratung Schwangerer in Notlagen, in denen ein Leben mit dem Kind unmöglich erscheint.

Zum anderen weisen sie Erfahrungen in der praktischen Abwicklung von anonymen Beratungsvorgängen auf, die gleichwohl in ein dokumentationsbedürftiges Verfahren einmünden.

Die Bestimmungen des Entwurfs über Zuständigkeiten, Verfahrenswege und Mitteilungspflichten schaffen einen Rahmen, der den rechtlichen Anforderungen Rechnung trägt und sicherstellt, dass das neu geborene Kind in der Rechtsordnung „ankommt“, also rechtlich vertreten und sozialversicherungsrechtlich abgesichert wird. Allerdings erscheinen einige Verfahrensabläufe noch klärungs- und nachbesserungsbedürftig. Zu diesen nimmt die Diakonie im Folgenden Stellung:

Artikel 6 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Der Entwurf sieht eine Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches um einen neuen § 1674a BGB-E vor. Dieser regelt, dass die nach § 1626a Abs. 2 BGB grundsätzlich bestehende elterliche Sorge der Mutter mit der vertraulichen Geburt ruht und erst wieder auflebt, wenn das Familiengericht feststellt, dass die Mutter die für den Geburtseintrag erforderliche Erklärung nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 PStG (insb. ihren Namen und Vornamen) abgegeben hat. Dass diese Angaben vorliegen, hat das Familiengericht per Beschluss des Rechtspflegers festzustellen. Die diesem Beschluss vorausgehenden Prüfungen beziehen sich dabei allein auf die Identität der Mutter.

Bewertung:

Die im Gesetzestext vorgesehene Regelung ist nachvollziehbar und sinnvoll; insbesondere ermöglicht sie ihrem Wortlaut nach der Mutter ein unproblematisches Wiederaufleben ihrer elterlichen Sorge. Insofern endet die Vormundschaft gem. § 1883 BGB ohne dass es wie z. B. im Falle des § 1886 BGB einer besonderen Einschaltung des Familiengerichtes bedarf.

Die Diakonie Deutschland begrüßt auch, dass die Begründung des Gesetzes erläutert, unter welchen Umständen diese eher formale Prüfung in eine auf das Kindeswohl bezogene Prüfung übergehen kann. Diese erfolgt nicht automatisch und losgelöst von den übrigen Regelungen des BGB. Vielmehr verweist die Begründung auf die Maßnahmen nach §§ 1666 f. BGB und geht zu Recht davon aus, dass der für den Feststellungsbeschluss nach § 1647a BGB zuständige Rechtspfleger bei entsprechenden Hinweisen die für diese Fragen besonders erfahrenen Richter einschaltet.

Dieses Verfahren und der besondere Hinweis in der Begründung erscheinen angemessen. Die Begründung unterstreicht damit die Verbindlichkeit der gesetzlich vorgesehenen Verfahren. Damit kommt auch die im BGB ausdrücklich betonte Nachrangigkeit gerichtlicher Maßnahmen gegenüber niedrighwelligeren Abhilfemöglichkeiten und Hilfen zur Geltung. Das Familiengericht kann daher auch von seiner Seite aus darauf hinwirken, dass die Mutter bei der Rücknahme ihres Kindes ggf. benötigte Hilfen erhält.

Artikel 7 Änderung des SchKG

Nr. 1 § 1 SchKG-E Aufklärung

Der Entwurf erweitert die Aufgaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Der neue Absatz 4 zu § 1 verpflichtet den Bund, die Hilfen für Schwangere und Mütter bekanntzumachen. Ausdrücklich hervorgehoben sind dabei die Angebote anonymer Beratung, die Möglichkeit zur vertraulichen Geburt und zu den Modalitäten einer späteren Rücknahme des Kindes. Begleitend zu dieser Informationskampagne sieht der Entwurf „geeignete Maßnahmen“ vor, die das Verständnis für die Entscheidung zur Adoptionsfreigabe erhöhen soll. Ergänzend sieht der neue Absatz 5 einen bundesweiten zentralen Telefonnotruf vor, der die unverzügliche Vermittlung zu einer Beratung nach § 25 ff. SchKG-E ermöglichen soll. Um dessen Inanspruchnahme sicherzustellen, ist der Bund verpflichtet, mit einer bundesweiten Bekanntgabe und kontinuierlichen Öffentlichkeitsarbeit die hinreichende Bekanntheit des Notrufs sicherzustellen.

Bewertung:

Mit dem Aufklärungsauftrag greift der Entwurf die Erkenntnis auf, dass trotz vorhandener Informationen und Aufklärungsarbeit die Hilfeangebote des SchKG ebenso wie die Leistungen des Sozialgesetzbuches nach wie vor einigen Frauen unbekannt sind. Auch bei der anonymen Geburt hat sich herausgestellt, dass diejenigen, die sie in Anspruch genommen hatten, häufig keine Kenntnis von den niedrighschwelligeren Angeboten zur anonymen Beratung hatten. Die im Rahmen der DJI-Studie durchgeführte Befragung von Nutzerinnen von Babyklappen unterstützt diese Beobachtung. Diesem Informationsdefizit soll die Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung nunmehr abhelfen.

Der Sache nach richtig ist es zudem, die Informations- mit einer Kampagne zu flankieren, die Verständnis für die Entscheidung zur Adoptionsfreigabe fördern und die Furcht von Eltern zerstreuen, wegen ihrer Entscheidung zur Adoptionsfreigabe gesellschaftlich stigmatisiert zu werden.

Dieses Werben für Verständnis muss der Bund auch auf die besondere Lage von werdenden Müttern ausdehnen, die sich für eine vertrauliche Geburt entscheiden. Die Kampagne muss in diesem Kontext insbesondere deutlich machen und positiv hervorheben, dass die Mütter anders als bei der Abgabe in der Babyklappe oder bei der anonymen Geburt bewusst ihrem Kind die Möglichkeit lassen, zu einem späteren Zeitpunkt seine Herkunft zu erfahren. Eine solche Kampagne geht über die nach Satz 1 und 2 vorgesehene sachliche Information hinaus. Sie vermittelt insbesondere den betroffenen Frauen, dass sie in ihrer Notlage nicht allein stehen und in der Gesellschaft Verständnis für ihre Entscheidung finden.

Darüber hinaus sollte der Entwurf deutlich machen, dass der Kampagne ein gesellschaftspolitischer Auftrag zugrunde liegt. Auch wenn sich dessen Wirksamkeit lediglich in „weichen Faktoren“ wie in einem verständnisvolleren Umfeld der betroffenen Frauen zeigt, sollte der Auftrag deutlich den beabsichtigten gesellschaftspolitischen Wandel in der Wahrnehmung als Ziel benennen. Es entspricht der Verantwortung der Bundesregierung, hier einen breit angelegten Bewusstseinswandel in Gang zu setzen.

Ein wichtiges Instrument zur Umsetzung der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit nach Abs. 4 ist die in Absatz 5 vorgesehene Einrichtung eines bundesweiten zentralen Notrufs und die kontinuierlichen Hinweise auf diesen. Unklar bleibt allerdings die Zuständigkeit für diese bundesweiten Kampagnen. Hier bedarf es einer Klarstellung, welche Stelle auf der Bundesebene mit diesen wichtigen Aufgaben betraut wird.

Empfehlung

Die Diakonie Deutschland / EKFUL schlägt folgende Änderung vor:

Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

Der Bund fördert durch geeignete Maßnahmen die gesellschaftliche Akzeptanz der Freigabe eines Kindes zur Adoption und der Entscheidung für eine vertrauliche Geburt.

Nr. 2 § 2 SchKG-E Beratung

Ein an § 2 neu anzufügender Absatz 4 beschreibt die ersten Beratungsschritte des vom Gesetzentwurf geplanten Verfahrens. Absatz 4 sieht eine besondere Ausrichtung der Beratung für Schwangere vor, die ihre Identität nicht preisgeben und ihr Kind nach der Geburt abgeben möchten. Bevor sich die Beratung auf die im Zusammenhang mit der vertraulichen Geburt erforderlichen Verfahrensschritte konzentriert, soll die Beratung nach § 2 Abs. 4 SchKG-E „alle geeigneten Hilfen“ und gemeinsam Wege erörtern, die ein Aufwachsen des Kindes mit seiner Mutter ermöglichen könnten.

Bewertung

Die Diakonie Deutschland und die EKFUL begrüßen diese mit dem neu in § 2 SchKG-E eingefügten Absatz 4 erreichte Gliederung der Beratung zur vertraulichen Geburt. § 2 ermöglicht damit in Verbindung mit § 28 SchKG-E eine Beratung aus einer Hand und erspart der Beratenen damit belastende Weiterverweisungen an immer neue Beratungspersonen, zu denen sie erneut Vertrauen fassen müsste.

Gerade wenn die betroffenen Frauen zuvor keine Beratungsstelle aufgesucht haben, können ihnen die Informationen über Hilfsangebote eine ganz neue Perspektive geben. Diese neue Perspektive wiederum kann es dann auch ermöglichen, die vorhandenen Möglichkeiten neu einzuschätzen und sich für den Verzicht auf die Anonymität zu entscheiden. Als Hinweis auf den Charakter der vertraulichen Geburt als „ultima ratio“ dieses Beratungsprozesses sollte der Entwurf klarstellen, dass das Angebot einer vertraulichen Geburt erst erfolgt, wenn die Schwangere die zunächst angebotenen Hilfen und den Verzicht auf ihre Anonymität abgelehnt hat.

Diese inhaltlich vorrangige Beratung über Hilfen, die ein Leben mit dem Kind oder jedenfalls eine reguläre Adoptionsfreigabe ermöglichen, ist der Ratsuchenden nur anzubieten; deren Inanspruchnahme ist freiwillig. Dabei fällt auf, dass der Regierungsentwurf (anders als der Referentenentwurf) keinen Hinweis auf die Unverzüglichkeit und die Unentgeltlichkeit dieser Beratung enthält. Dies erscheint jedoch sowohl für die Beratung nach § 25 als auch für die inhaltlich vorgeschaltete Beratung nach § 2 Abs. 4, die sachlich betrachtet einen einheitlichen Beratungsvorgang darstellen, geboten.

Die Unverzüglichkeit eines solchen Angebotes erscheint nicht nur deshalb geboten, weil viele der betroffenen Frauen die Beratungsstelle erst kurz vor ihrer Entbindung aufsuchen. Je eher sie die Chancen erhalten, im Rahmen der Beratung ihre individuelle Notlage erörtern und nach Lösungen suchen zu können, desto eher besteht die Möglichkeit, Lösungen für die Konfliktlage der Schwangeren zu finden. Die Unentgeltlichkeit erscheint erforderlich, damit betroffenen Frauen die Beratung auch dann zugute kommen kann, wenn sie über keine eigenen Mittel verfügen. Überdies ergibt sich die Notwendigkeit einer solchen Regelung im Vergleich mit der Schwangerschaftskonfliktberatung, die gem. § 6 Abs. 4 SchKG ebenfalls kostenfrei ist.

Empfehlung

Die Diakonie Deutschland /EKFUL schlägt deshalb folgende Änderung in Abs. 4 vor:

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Einer Schwangeren, die ihre Identität nicht preisgeben und die ihr Kind nach der Geburt abgeben möchte, ist **unverzüglich und unentgeltlich** ein ausführliches ergebnisoffenes Beratungsgespräch zur Bewältigung der psychosozialen Konfliktlage anzubieten.“

Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

Ist die Schwangere zur Annahme der Hilfen und Aufgabe ihrer Anonymität nicht in der Lage, wird ihr die Beratung zur vertraulichen Geburt nach § 25 angeboten.

Nr. 4 Abschnitt 6 §§ 25 ff SchKG-E

§ 25 SchKG-E Beratung zur vertraulichen Geburt

§ 25 Abs. 1 unterstreicht nochmals die inhaltliche Gliederung der Beratung in eine Darstellung und Abwägung der Hilfen zum Erhalt der Mutter-Kind-Beziehung und die Beratung über das eigentliche Verfahren der vertraulichen Geburt und enthält eine Legaldefinition dieses Verfahrens. Abs. 2 erläutert das Ziel der vertraulichen Geburt (Ermöglichung einer medizinisch betreuten Geburt) und die weiteren Inhalte der Beratung; diese betreffen insbesondere den Ablauf der einzelnen Verfahren (vertrauliche Geburt, Adoption und Möglichkeit des Kindes, die Einsichtnahme in den Herkunftsausweis vor dem Familiengericht durchzusetzen), deren Rechtsfolgen und die von der vertraulichen Geburt betroffenen Rechte des Kindes und seines Vaters. Als weiteres Ziel der Information nach Abs. 2 nennt Abs. 3 die Bereitschaft der Mutter, dem Kind Informationen über seine Herkunft mitzuteilen. Schließlich sieht Abs. 4 vor, dass die Beratung und Begleitung in Kooperation mit der Adoptionsvermittlungsstelle erfolgen soll.

Bewertung:

Während die Regelungen in Abs. 1 und 2 sinnvoll und angemessen erscheinen, werfen die Abs. 3 und 4 Fragen auf:

So stellt die in Abs. 3 beschriebene Förderung der Bereitschaft der Mutter, ihrem Kind Hinweise auf seine Herkunft mitzugeben, ein Beratungsziel dar. Systematisch gehört dies in den Kontext von Abs. 2 und sollte dort verankert werden.

Gerade vor dem Hintergrund der nunmehr abgesicherten Beratung aus einer Hand erscheint die Regelung in Absatz 4 inhaltlich bedenklich: auch wenn „Soll-Vorschriften“ Ausnahmen zulassen, erweitert das in Absatz 4 vorgesehene regelmäßige Zusammenwirken von Beratungsstelle und Adoptionsvermittlung von vornherein den Kreis der Teilnehmenden an der Beratung. Gerade wenn die Schwangere von sich aus noch keinen Kontakt mit einer Adoptionsvermittlungsstelle aufgenommen hat, sollte die Erweiterung des Beratungsfokus auf die Adoptionsfreigabe der Mutter zwar angeboten dann aber auch anheim gestellt werden.

Insbesondere im Rahmen einer Beratung, die ausdrücklich Anonymität zusichert, muss der Kreis der an einer Beratung beteiligten Personen so eng wie möglich begrenzt bleiben. Dies gilt in besonderem Maß für die Beratung nach § 25 SchKG-E, die der Schwangeren helfen soll, das Verfahren der vertraulichen Geburt und ihre spätere Erreichbarkeit für das Kind anzunehmen. Der Weg zu dieser Entscheidung muss soweit als möglich von (vermeidbaren) Belastungen frei bleiben, damit sich die Schwangere vertrauensvoll auf das Beratungsangebot einzulassen kann. Die Anwesenheit Dritter, die der Beratungsstelle als solcher nicht angehören und mit denen die Ratsuchende nicht ohne Weiteres rechnet, könnte die Schwangere durchaus irritieren und davon abhalten, die ihr wichtigen Fragen angstfrei anzusprechen.

Ein solches Zustimmungserfordernis lässt sich im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Gesprächsverlaufes ohne weiteres verwirklichen. § 2 Abs. 4 Satz 2 SchKG-E verlangt, der Mutter die Beratung nach § 25 SchKG-E ausdrücklich anzubieten. Dieses Angebot lässt sich ohne weiteres mit der Empfehlung verbinden, eine Adoptionsvermittlungsstelle in die weitere Beratung einzubeziehen. Auf diese Möglichkeit, das Beratungssetting für alle Beteiligten nachvollziehbar zu gestalten und der Schwangeren die Möglichkeit zur autonomen Mitgestaltung der Beratung zu erhalten, sollte der Gesetzentwurf nicht verzichten.

Empfehlung:

1. Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

Vorrangiges Ziel der Beratung ist, der Schwangeren eine medizinisch betreute Entbindung zu ermöglichen. Zudem soll sie durch die Information nach Satz 3 Nummer 1 und 2 die Bereitschaft der Schwangeren fördern, dem Kind möglichst umfassende Informationen über seine Herkunft und die Hintergründe seiner Abgabe mitzuteilen.

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3

2. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

Mit Zustimmung der Schwangeren kann die Beratung und die Begleitung in Kooperation mit einer Adoptionsvermittlungsstelle erfolgen.

§ 26 SchKG Verfahren der vertraulichen Geburt

§ 26 beschreibt die einzelnen Schritte im Verfahren der vertraulichen Geburt. An diesem Verfahren nimmt die Mutter nach Erfassung ihres eigentlichen Namens im sog. Herkunftsnachweis unter einem von ihr gewählten Pseudonym teil. Das Pseudonym erlaubt es den weiteren Verfahrensbeteiligten, ihren jeweiligen gesetzlichen Melde- und Mitteilungspflichten nachzukommen und auf diese Weise sicherzustellen, dass das neu geborene Kind in der Rechtsordnung „ankommt“.

Bewertung

Im Zusammenhang mit der bereits in § 25 Abs. 4 SchKG-E kritisierten automatischen Einbeziehung der Adoptionsvermittlungsstelle in die Beratung regt die Diakonie Deutschland an, auch die in Abs. 8 vorgesehene Regelung für die Weitervermittlung von Nachrichten der Mutter an ihr Kind zu überdenken.

Die Weiterleitung dieser Nachrichten an eine Adoptionsvermittlungsstelle ist unproblematisch, solange eine entsprechende Kooperation mit Einverständnis der Schwangeren stattgefunden hat. Da die Kooperation nach Ansicht der Diakonie Deutschland allerdings vom Einverständnis der Mutter abhängig bleiben muss, kommt die Adoptionsvermittlungsstelle nur dann als Adressat dieser Nachrichten in Betracht, wenn die Mutter der Einbeziehung einer Adoptionsvermittlungsstelle und der Adoptionsfreigabe zugestimmt hat. In allen anderen Fällen ist die Nachricht an das BAFZA zu senden.

Empfehlung

§ 26 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

Nachrichten der Frau an das Kind werden bei zur Adoption freigegebenen Kindern an die Adoptionsvermittlungsstelle weitergeleitet und dort in die entsprechende Vermittlungsakte aufgenommen. Bei nicht adoptierten Kindern werden sie an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben weitergeleitet.

§§ 31 und 32 SchKG-E Einsichtsrecht des Kindes, familiengerichtliches Verfahren

§ 31 sieht vor, dass der Anonymitätsschutz der Mutter grundsätzlich nach 16 Jahren endet und dass das Kind mit Vollendung seines 16. Lebensjahres das Recht hat, mit Einsicht in seinen Herkunftsnachweis auch Kenntnis von der Identität seiner Mutter zu erhalten. Der Entwurf trägt allerdings der Möglichkeit Rechnung, dass der Konflikt, der Anlass für die vertrauliche Geburt war, auch nach Ablauf dieser Schutzfrist noch andauert und schafft deshalb in den Abs. 2 bis 4 und § 32 einen Rahmen, um den Befürchtungen der Mutter Rechnung zu tragen und eine angemessene Lösung des Interessenkonflikts zu erreichen. Entscheidungen, die diesen Schutz der Mutter ausdehnen, kann das Kind nach jeweils 3 Jahren überprüfen lassen, um auf diese Weise mittelfristig eine Entscheidung zu seinen Gunsten zu erreichen.

Anders als in den ersten 16 Jahren weist das Gesetz den jeweiligen Parteien deutliche Verfahrensobligationen zu: die Mutter muss ihre Bedenken rechtzeitig (frühestens nach Ablauf des 15. Lebensjahres ihres Kindes) geltend machen. Unterlässt sie es, ihre Einwendungen vor Ablauf der Schutzpflicht geltend zu machen, könnte das Kind von seinem Einsichtsrecht Gebrauch gemacht haben. Zudem muss sie, wenn das Kind die geltend gemachten Einwendungen durch das Familiengericht überprüfen lässt, die ihr vom Gesetz eingeräumten Möglichkeiten zum Schutz ihrer Anonymität aktiv verfolgen. D. h. sie muss den sog. Verfahrensstandschafter ausgesucht haben, der im Verfahren ihre Belange vorträgt und diesen in die Lage versetzen, diese Belange und Argumente zu deren Beleg in das Verfahren einbringen zu können. Kommt sie diesen Darlegungslasten nicht oder nicht zur Überzeugung des Familiengerichtes nach, wird das Gericht zugunsten des Kindes entscheiden (§ 32 Abs. 1 und 4 SchKG-E).

Bewertung

Die Regelung zum Einsichtsrecht und zur Verhinderung einer Einsichtnahme erscheinen insgesamt gut ausgewogen. Ein besonders wichtiger Baustein des Interessenausgleichs zwischen Mutter und Kind ist die Möglichkeit, gerichtliche Entscheidungen zugunsten der Mutter nach Ablauf von 3 Jahren erneut überprüfen zu lassen. Sie erhält dem Kind die Möglichkeit, zu irgendeinem Zeitpunkt, spätestens nach dem Tod seiner Mutter, deren Identität und damit seine Herkunft zu erfahren. Es ist letztlich diese Möglichkeit, die das Verfahren der vertraulichen Geburt bei aller Belastung für das Kind zu einem angemessenen Interessenausgleich macht und ethisch rechtfertigt. Der Entwurf erkennt bedrohliche Konfliktsituationen für die Mutter an, verlangt von dieser aber auch, sich mit den Belangen ihres Kindes auseinanderzusetzen und stellt es – nach Ablauf der 16jährigen Schutzfrist – dem Kind frei, seine Mutter in regelmäßigen Abständen mit seinem Ersuchen zu konfrontieren.

In der konkreten Durchführung dieses stimmigen Gesamtkonzeptes erscheinen allerdings einige Aspekte noch nicht ganz durchdacht:

Dies betrifft zum einen die Auswahl möglicher Verfahrensstandschafter: Der Entwurf ermöglicht es, entweder natürliche Personen oder „Stellen“ zu benennen. Die Diakonie Deutschland schlägt vor, diese Auswahl auf natürliche Personen zu beschränken. Sinn der Verfahrensstandschaft ist es, dass die Belange der Mutter gerade auch im Rahmen der mündlichen Verhandlungen eingebracht werden. Diesen Auftrag kann – auch wenn die Mutter eine (Beratungs)stelle benennt – letztlich nur eine natürliche Person wahrnehmen, die das Vertrauen der Mutter besitzt und mit dieser in engem Kontakt steht, um kurzfristig auf neue Aspekte reagieren zu können. Wenn die Mutter eine Beratungsstelle mit dieser Aufgabe betraut, muss diese wiederum einen Mitarbeitenden oder eine Mitarbeitende damit beauftragen, vor Gericht sowohl die Mutter als auch die Stelle zu vertreten. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoller, die Aufgaben eines Verfahrensstandschafters natürlichen Personen vorzubehalten und es der Mutter anheim zu stellen, ob sie diese aus ihrem persönlichen Umfeld auswählt oder ob sie eine Beratungsfachkraft damit beauftragt, diese Aufgabe wahrzunehmen.

Auch wenn das familiengerichtliche Verfahren ausdrücklich gerichtskostenfrei ist, bleibt Frage der außergerichtlichen Kosten, die ein solches Verfahren mit sich bringt. Wenn die Mutter eine Privatperson aus ihrem Umfeld betraut, ist ein privatrechtliches Auftragsverhältnis nach § 662 BGB gegeben; aus diesem erwächst dem oder der Beauftragten zwar kein Anspruch auf ein Honorar; §§ 670 BGB verpflichtet aber den Auftraggeber zum Ersatz der Aufwendungen etc., die bei der Erfüllung des Auftrages entstehen und die bei einer entsprechenden Verfahrensdauer erheblich sein können (z. B. Reiskosten). Ein beauftragter Rechtsanwalt wird auch unabhängig von den Verfahrenskosten eine Honorarrechnung stellen. Wenn der Verfahrensstandschafter einer Beratungsstelle angehört und die Betreuung im Zuge der Beratungsarbeit erfolgt, stellt sich ebenfalls die Frage nach einer Refinanzierung dieser Dienstleistung. Um zu verhindern, dass trotz begründeter Einwände die Anonymität der Mutter aufgehoben wird, weil diese sich keinen Verfahrensstandschafter leisten kann, muss z. B. über eine entsprechende Anwendbarkeit der Regelungen über die Prozesskostenhilfe sichergestellt werden, dass die Aufwendungen der Verfahrensstandschafter finanziert werden.

Änderungsbedarf sieht die Diakonie Deutschland /EKFUL hinsichtlich der Vermutungsregelung in § 32 Abs. 4 SchKG-E: nach dem Entwurf setzt der Richter fest, innerhalb welcher Frist der Verfahrensstandschafter und die Mutter auf den Antrag des Kindes reagieren müssen. Verstreicht diese Frist, greift die Vermutung, dass keine schutzbedürftigen Belange der Mutter vorliegen. Der Sache nach erscheint diese Vermutungsregelung angemessen. Sie entspricht der allgemeinen Verteilung von gerichtlichen Darlegungslasten und stellt sicher, dass die Mutter ihre Einwendungen gegen das Recht des Kindes aus § 31 Abs. 1 SchKG-E in absehbarer Zeit vorträgt. Allerdings erscheint es bedenklich, die Festsetzung dieser Frist ins uneingeschränkte Ermessen des Gerichtes zu stellen. Auch wenn eine solche Frist – anders als die zeitlich gesetzlich exakt festgelegten Notfristen – auf Antrag verlängert werden kann, sollte der Entwurf den Betroffenen jedenfalls eine einheitliche Mindestfrist zur Rückmeldung gewähren, die der Richter von vornherein oder auf Antrag des Verfahrensstandschafters nach eigenem Ermessen verlängern kann.

Des Weiteren stellt sich die Frage, weshalb Abs. 4 neben dem Verfahrensstandschafter auch die Mutter anspricht. Sie ist zwar – auch ohne förmlich Verfahrensbeteiligte zu sein – die eigentlich von dem Verfahren Betroffene. Dass die vom Gericht angeforderte Stellungnahme nur nach einer Rückkoppelung zwischen dem Verfahrensstandschafter und seiner Auftraggeberin erfolgt, bedarf allerdings keiner weiteren Bekräftigung oder „Erinnerung“ im Gesetz. Auch im Hinblick auf die Folgen eines ergebnislosen Ablaufes der Frist erscheint eine solche direkte Ansprache der Mutter nicht sinnvoll. Die ausdrückliche Einbeziehung der Mutter könnte diese zu Schritten verleiten, die den Schutz ihrer Anonymität und damit den Sinn des Verfahrens gefährden. Zudem stellt der Entwurf damit die Rolle des Verfahrensstandschafters in Frage. Von daher sollte der Entwurf ein unnötiges Nebeneinander verschiedener Akteure vermeiden und klarstellen, dass allein der Verfahrensstandschafter als Verfahrensbeteiligter Ansprechpartner des Familiengerichtes ist.

Empfehlung:

§ 31 Abs. 3 wird in der Weise geändert, dass in Satz 1 und 3 die Worte „**oder Stelle**“ entfallen.

§ 32 wird wie folgt geändert:

- **In Abs. 3 wird nach Satz 7 folgender Satz eingefügt:**
Für die außergerichtlichen Kosten der Mutter finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Prozesskostenhilfe entsprechende Anwendung.
- Abs. 4 wird wie folgt geändert:
Erklärt sich der Verfahrensstandschafter in dem Verfahren binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist von mindestens ... Wochen nicht, wird vermutet, dass schutzwürdige Belange der Mutter nach Absatz 1 Satz 2 nicht vorliegen.

§ 34 Kostenübernahme

§ 34 regelt die Kostentragung im Rahmen des Verfahrens und die Modalitäten der jeweiligen Geltendmachung. Verpflichtet ist jeweils das Bundesland, in dem die Schwangere ihren Wohnsitz hat. Wenn die Schwangere ihre Anonymität aufgibt, kann sich das Land wiederum an deren Krankenkasse wenden und dort die entstandenen Kosten ausgleichen. Nach dem Entwurf hat das Land für die Kosten aufzukommen, die im Zusammenhang mit der Geburt sowie der Vor- und Nachsorge entstehen. Maßstab ist dabei die Vergütung für Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft.

Bewertung

Die Diakonie Deutschland und die EKFUL begrüßendie Kostenübernahmeregelung. Bei deren noch ausstehender Konkretisierung durch die insoweit Länder ist insbesondere darauf zu achten, wie die Kostenübernahme für die Geburtsvor- und -nachsorge geregelt wird. Letztlich kann die Kostenübernahme frühestens in dem Moment einsetzen, in dem für die Schwangere das Verfahren der vertraulichen Geburt begonnen hat und andauern, solange sie unter ihrem Pseudonym in der Einrichtung der Geburtshilfe bzw. in Kontakt mit der betreuenden Geburtshelferin verbleibt.

Artikel 8 - Evaluierung

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen zur Tätigkeit von Babyklappen. Lediglich in der Begründung wird darauf verwiesen, dass in die Evaluierung auch Informationen über die Nutzung von Babyklappen sowie die Einhaltung von Standards aufzunehmen sind.

Da nicht absehbar ist, welchen Einfluss die neuen Regelungen der Vertraulichen Geburt auf das Verhalten von Frauen in Notlagen haben werden und ob sie tatsächlich die Nutzung von Babyklappen ersetzen, stellt diese Regelung maximal einen Kompromiss bis zum Ablauf der Evaluation dar.

Empfehlung:

Die Evaluierung der Arbeit der Babyklappen sollte nicht nur in der Begründung, sondern auch im Gesetzentwurf zu Artikel 8 – Evaluierung fest gehalten werden.

Berlin, den 15.04.2013

Maria Loheide
Diakonie Deutschland
Vorstand Sozialpolitik

Jan Wingert
Evangelische Konferenz für Familien- und Lebensberatung
Vorstandsvorsitzender